

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.101 vom 19. Dezember 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2023.101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.101)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.101 du 19 décembre 2023

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.101 del 19 dicembre 2023

## Regeste

Steuerhoheit; juristische Person; Ort der tatsächlichen Verwaltung. Die tatsächliche Verwaltung im Kanton Zürich (Arbeitsort zweier Verwaltungsräte der Rekurrentin bei der operativen Tochtergesellschaft) erscheint als sehr wahrscheinlich. Die Rekurrentin bestreitet ihre Mitwirkungspflicht. Soweit die Rekurrentin den Gegenbeweis angetreten hat, misslingt dieser. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

ST.2023.101

- 3 - Am 7. Dezember 2020 mahnte das kantonale Steueramt die Auflage. Die Mahnung wurde an die Adresse der Rekurrentin versendet. Mit Schreiben vom 4. Januar 2021 reichte die Rekurrentin folgende Unterlagen ein: • Fotos, bei welchen es sich nach eigenen Angaben über die am Sitz der Gesellschaft aufbewahrten Beteiligungspapiere (inkl. Aktienbuch) handle; • Kopie des Protokolls über Sitzungen der Organe bzw. der Generalversammlung, welche nach Angaben der Rekurrentin jeweils am Sitz der Gesellschaft durchgeführt worden seien. Die Rekurrentin machte zudem erneut auf das Vertretungsverhältnis aufmerksam (unter Beilage einer Vollmacht) und stellte sich im Übrigen auf den Standpunkt, dass sie keine Mitwirkungspflicht treffe, da bei einem behaupteten Zuzug diese steuerbegründende Tatsache von der Einschätzungsbehörde zu beweisen sei. Am 17. Dezember 2021 wiederholte das kantonale Steueramt die bisherige Auflage, spezifizierte nun aber die Indizien, welche zur Vermutung der effektiven Leitung in Zürich geführt hätten (aktive Beteiligung D AG hat ihren Sitz im Kanton Zürich und Domizilgebühr in Höhe von Fr. 2'700.-). Nachdem die Rekurrentin die Frist zweimal erstrecken liess (letztmals bis zum

### E. 2

Der Beschwerdeführerin/Rekurrentin wird Frist bis 21. August 2023 angesetzt, um nachstehend bezeichnete Unterlagen einzureichen bzw. schriftliche Auskünfte zu erteilen: a) Zahlungsnachweis der gemäss Mietvertrag vom ... 2016/... 2016 geschuldeten monatlichen Miete von Fr. 300.- an die M AG. b) Beleg der Aushändigung eines Schlüssels für das Mietobjekt an die A AG. c) Alle Belege 2016 – 2018 zu den Konti "Verwaltungs- und Informatikaufwand" (Bezeichnung gem. Jahresrechnung 2017). d) Mahnung im Zusammenhang mit der Einforderung von Aktenunterlagen des kantonalen Steueramts vom 7. Dezember 2020: 1 ST.2023.101

- 6 - • Gemäss Sendungsverfolgung handelte es sich bei der Empfangsperson um eine Person namens "P". Um wen handelt es sich bei dieser Person? In welcher Beziehung steht diese Person zur A AG und in welcher Funktion hat sie das Schreiben in Empfang genommen? • Gemäss Sendungsverfolgung erfolgte die Zustellung via Postfach: Belegmässiger Nachweis, auf wen das Postfach lautet. e) Vorentscheid des kantonalen Steueramts vom 19. Juli 2022 über die Beanspruchung der Steuerhoheit: Gemäss Sendungsverfolgung wurde das Schreiben von der Empfangsperson "Q gmbh" abgeholt. Von wem wurde das Schreiben abgeholt? In welcher Beziehung steht diese Person zur A AG und in welcher Funktion hat sie das Schreiben entgegengenommen? f) Einforderung von Aktenunterlagen des kantonalen Steueramts vom 18. Oktober 2022: Um wen handelt es sich bei der Empfangsperson "R"? In welcher Beziehung steht diese Person zur A AG und in welcher Funktion hat sie das Schreiben entgegengenommen? g) Gemäss Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 1. Juni 2017 wurde eine externe Buchhaltungsstelle mit der Führung der Bücher beauftragt: Um welche externe Buchhaltungsstelle handelt es sich hierbei? h) Gemäss den Verwaltungsratssitzungsprotokollen vom 31. August 2017, 28. November 2018 und 29. November 2019 fanden jeweils nach den Verwaltungsratssitzungen die Generalversammlungen statt, wobei die Teilnehmer anschliessend zum Mittagessen/Apéro/Abendessen eingeladen wurden. Unter welcher Position wurden diese Verpflegungen in der Buchhaltung verbucht (belegmässiger Nachweis)? i) Gemäss der Einladung zur Verwaltungsratssitzung und Generalversammlung wurden die Verwaltungsräte und Aktionäre zur Verwaltungsratssitzung bzw. Generalversammlung zur Jahresrechnung 2017/2018 per 23. November 2018 um 8.30 Uhr eingeladen. Gemäss Protokoll der Verwaltungsratssitzung fand diese allerdings am 28. November 2018 um 11.00 Uhr statt. Weiter besagt das Protokoll der Verwaltungsratssitzung, dass die Generalversammlung im Anschluss stattfindet. Wie aus dem Protokoll der Generalversammlung hervorgeht, fand diese jedoch bereits am 23. November 2018 um 11.30 Uhr statt. Ähnliches ergibt sich im Jahr 2019 (Einladung zur Verwaltungsratssitzung und Generalversammlung per 6. Dezember 2019 um 13.30 Uhr. Die Verwaltungsratssitzung fand gemäss Protokoll am 29. November 2019 um 14.30 Uhr statt während die Generalversammlung am 6. Dezember 2019 stattfand. Dies trotz der Anmerkung im Protokoll der Verwaltungsratssitzung, wonach die Generalversammlung im Anschluss an die Verwaltungsratssitzung stattfinden soll): Nachweis, wann und wo die Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen effektiv stattfanden bzw. Erklärung zu den unterschiedlichen Daten. j) Gemäss Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 1. Juni 2017 wurde die Zusammenkunft dazu benutzt, "sich in Ruhe über die Tätigkeit der Gesellschaft zu unterhalten": Auskunft darüber, um welche Tätigkeit der Gesellschaft es sich hierbei handelt. 1 ST.2023.101

- 7 - k) Einreichung der Verträge zwischen der A AG und der Tochtergesellschaft D AG. l) Wie wurde die Geschäftstätigkeit zwischen der A AG und der D AG, in S und F koordiniert (fanden Besprechungen statt? Wo und wie oft? Wer nahm daran teil?)? Nach zweimaliger Fristerstreckung machte die Rekurrentin mit Schreiben vom

## **E. 6**

Oktober 2023 wiederum geltend, dass sie im vorliegenden Verfahren keine Mitwirkungspflicht treffe, machte aber dennoch diverse Angaben und reichte folgende weiteren Unterlagen ein: • Auszug Handelsregister D AG vom 5. Oktober 2023; • Konto 6000 Miete / Domizil; • Belastungsanzeige ZKB vom ... 2016 betreffend Mietzinszahlungen; •

Bestätigung Übergabe KESO-Schlüssel an die N AG für Büroräumlichkeiten; • Konto 6530 Treuhand und Rechtsberatung; • Schreiben an das kantonale Steueramt vom 3. Januar 2020 (Anzeige Vertretungsverhältnis). Die Steuerakten der Rekurrentin für die Steuerjahre 2016 – 2022 wurden vom Steuerrekursgericht beigezogen. Auf die Parteivorbringen wird, sofern rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Strittig ist vorliegend, ob die Rekurrentin als juristische Person – wie vom kantonalen Steueramt im Einspracheentscheid vertreten – in den Geschäftsjahren ab ... 2016 - 2018 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Zürich steuerpflichtig ist. 1 ST.2023.101

- 8 - a) Juristische Personen sind nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) einem Kanton gegenüber persönlich zugehörig und deshalb unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung auf dem Gebiet dieses Kantons befindet. Dementsprechend sieht § 55 des Steuergesetzes vom

### **E. 8**

Juni 2021, 2C\_2011+212/2021, E. 5.1.1; BGr, 2. August 2018, 2C\_958/2016, E. 4.3). Anders im Falle eines Zuzugs, wo grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht nur durch gewisse natürliche Vermutungen begründet wird (statt vieler: BGr, 12. Februar 2020, 2C\_480/2019, E. 2.3.4). Die beiden von der Rekurrentin erwähnten Urteile sehen somit nur im Grundsatz keine Mitwirkungspflicht vor: Kommt eine natürliche Vermutung zum Tragen und ist insofern der Hauptbeweis für die Steuerpflicht von der Steuerbehörde geleistet worden, obliegt es der präsumtiv steuerpflichtigen Person, den Gegenbeweis zu erbringen (BGr,

### **E. 12**

Februar 2020, 2C\_480/2019, E. 2.3.4; VGr, 16. März 2016, SB.2015.144 + 145, E. 3.4). Die für die Begründung des steuerrechtlichen Sitzes erforderliche Überzeugung kann auf Indizien beruhen und bedingt keinen direkten Beweis (BGr, 30. Januar 2019, 2C\_549/2018, E. 2.3). Ungeachtet, ob Zuzug oder Wegzug ist der Streitgegenstand jedoch vorläufig auf die Frage der Einschätzungszuständigkeit beschränkt. Folglich muss die steuerpflichtige Person lediglich in Bezug auf die dafür relevanten Tatsachen und Indizien Auskünfte erteilen und kann von ihr in diesem Verfahrensstadium nicht erwartet werden, dass sie eine Steuererklärung ausfüllt oder anderweitig über ihre Steuerfaktoren Rechenschaft ablegt (BGr, 8. Juni 2021, 2C\_211/2021, E. 5.1.1, mit Hinweisen zu Rechtsprechung und Lehre). Zu erbringen sind in diesem Rahmen sämtliche Mitwirkungshandlungen, welche im Interesse einer vollständigen und richtigen Einschätzung geeignet, erforderlich und der pflichtigen Person zumutbar sind; die Entscheidung darüber, welche Auskünfte zu erteilen sind, liegt dabei grundsätzlich im Ermessen der Steuerbehörde (BGr, 14. Juni 2016, 2C\_450/2015, E. 3.5). Wenn die präsumtiv steuerpflichtige Person in diesen Fragen nicht genügend mitwirkt, kann dies zu ihren Lasten gewürdigt werden. bb) Das kantonale Steueramt hat die Untersuchung mit dem tiefen Mietaufwand der Rekurrentin im Jahr 2017 (Fr. 2'700.-) begründet, was erfahrungsgemäss der Gebühr eines reinen Briefkastendomizils entspreche, und auf die Arbeitstätigkeit der beiden Verwaltungsräte und indirekten Inhaber der Rekurrentin (I und K) bei der in F domizilierten Tochtergesellschaft verwiesen. Bei diesen beiden Personen handle es sich auch um 1 ST.2023.101

- 15 - Geschäftsführer der Tochtergesellschaft der Rekurrentin. Als weiteres Indiz macht das kantonale Steueramt geltend, die Auflage vom 7. Dezember 2020 sei direkt nach F weitergeleitet worden. 4. Bei Holdinggesellschaften ist gemäss Bundesgericht für die Bestimmung des tatsächlichen Sitzes von Bedeutung, wo die Beteiligungspapiere aufbewahrt, die Bücher geführt und Verwaltungsratshandlungen durchgeführt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 55 N 15 StG). Die Verwaltungsratshandlungen konnten nur von G, I und K ausgeübt werden (und im Fall der Buchführung in Auftrag gegeben werden). a) Die Pflichtige reichte Fotos ein, wonach die Beteiligungspapiere in den Räumlichkeiten in C aufbewahrt würden. Ob dem effektiv so ist, kann aufgrund der Fotos nicht beurteilt werden. Selbst wenn dem so wäre, vermöchte dieser Umstand die Indizien, welche für eine tatsächliche Verwaltung in F sprechen, nicht umzustossen (vgl. nachfolgend). b) Die Rekurrentin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Vertreterin die Buchhaltungsstelle sei, was sich aus dem eingereichten Kontoblatt ergebe. Die Vertreterin hat ihren Sitz in F. Sie macht geltend, der mit der Buchhaltung betraute T führe die Buchhaltung in U, wo er sich rund alle 14 Tage unter der Woche oder über das Wochenende aufhalte. Gemäss Handelsregisterauszug der Vertreterin ist T in V wohnhaft. Dass die Buchhaltung, wie von der Vertreterin behauptet, in U geführt wird, ist nicht belegt und erscheint im vorliegenden Fall als unglaubwürdig: es ist naheliegend, dass sich der in V wohnhafte und in F arbeitende T die Unterlagen/Belege zwecks Erstellung der Buchhaltung der Rekurrentin in F, wo zwei der Verwaltungsräte der Rekurrentin arbeiten, übergeben lässt und anschliessend die Buchhaltung von dort aus führt (allenfalls lässt er sich die Belege auch elektronisch zukommen). Dass er sich zwecks Führens der Buchhaltung ins deutlich weiter entfernte U begibt oder nur in U an der Buchhaltung arbeitet, erscheint lebensfremd. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Buchhaltung ebenfalls in F geführt wird. Davon abgesehen sind solche rein administrativen Arbeiten für die Bestimmung des Orts der tatsächlichen Verwaltung ohnehin von untergeordneter Bedeutung. 1  
ST.2023.101

- 16 - c) Sodann stellt sich die Frage, wo die Verwaltungsratshandlungen durchgeführt wurden. Die Rekurrentin selbst misst den Protokollen zu den Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen einen hohen Beweiswert zu. Wie in der Verfügung vom 28. Juli 2023 festgehalten, ergeben sich allerdings Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Daten der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen: aa) So sieht die Einladung zur Verwaltungsratssitzung und Generalversammlung 2017/2018 vor, dass diese am 23. November 2018 um 8.30 Uhr stattfindet. Gemäss Protokoll der Verwaltungsratssitzung fand sie allerdings am 28. November 2018 um 11.00 Uhr statt. Weiter besagt das Protokoll der Verwaltungsratssitzung, dass die Generalversammlung im Anschluss stattfindet. Wie aus dem Protokoll der Generalversammlung hervorgeht, hatte diese jedoch bereits am 23. November 2018 um 11.30 Uhr stattgefunden. Ähnliches ergibt sich im Jahr 2019. Gemäss der Einladung sollten Verwaltungsratssitzung und Generalversammlung am 6. Dezember 2019 um 13.30 Uhr stattfinden. Die Verwaltungsratssitzung fand gemäss Protokoll am 29. November 2019 um 14.30 Uhr statt, während die Generalversammlung am 6. Dezember 2019 stattfand. Dies trotz der Anmerkung im Protokoll der Verwaltungsratssitzung, wonach die Generalversammlung im Anschluss an die Verwaltungsratssitzung stattfinden soll. Die Rekurrentin begründete dies damit, dass hinsichtlich der Daten der Generalversammlungen "offenbar falsche Dokumente verschickt" worden seien. Es habe sich um Vorgängerversionen der Protokolle gehandelt, welche auf früheren Protokollen beruhten, ohne dass schon alle Daten angepasst

worden seien (so habe die Generalversammlung der N AG am 28. November 2017 stattgefunden). Die Sitzungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2017/2018 hätten am 23. November 2018 und diejenigen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2018/2019 am 6. Dezember 2019 stattgefunden. Die Erklärung der Rekurrentin, es seien offenbar falsche Dokumente verschickt worden bzw. es handle sich um eine Vorgängerversion, ist nicht glaubwürdig. Schliesslich wurde das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 28. Dezember 2018 um 11.00 Uhr gemäss dem entsprechenden Protokoll auch an diesem Tag unterzeichnet. Es handelte sich somit nicht bloss um eine Vorgängerversion im Entwurf, sondern um das effektive Dokument der Sitzung. Gleiches ist für die Verwaltungsratssitzung des Geschäftsjahres 2018/2019 zu bemerken. Auch hier wurde im Protokoll das Datum der Sitzung festgehalten (29. November 2019) und gemäss Protokoll an diesem Tag 1 ST.2023.101

- 17 - unterzeichnet. Dies im Gegensatz zu den Protokollen der Generalversammlung, welche am 23. November 2018 bzw. 6. Dezember 2019 unterzeichnet wurden. bb) Gemäss den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen waren alle Teilnehmer der Generalversammlung jeweils zum Mittagessen oder Apéro mit anschliessendem Abendessen eingeladen. Mit Verfügung vom 28. Juli 2023 wurde die Rekurrentin aufgefordert, den belegmässigen Nachweis zu erbringen, unter welcher Position diese Verpflegungen in der Buchhaltung der Rekurrentin verbucht wurden. Die Rekurrentin führte hierzu aus, die Personen, welche zu den "Festivitäten" eingeladen hätten, hätten diese Ausgaben selbst bezahlt und nicht der Gesellschaft belastet, um spätere Diskussionen über die geschäftsmässige Begründetheit zu vermeiden. Einen Beleg hierfür reichte die Rekurrentin nicht ein. Hierzu ist zu bemerken, dass es höchst unüblich und damit unglaublich erscheint, dass die Auslagen privat bezahlt wurden. cc) Diese Punkte deuten darauf hin, dass die Sitzungen/Versammlungen nicht am Datum/Ort gemäss den entsprechenden Protokollen stattgefunden haben. Die Dokumente sind somit zur Erbringung des Beweises des Ortes der tatsächlichen Verwaltung unbehelflich. dd) Die Rekurrentin bringt in ihrem Rekurs weiter vor, sie hätte in allen Jahren keine wesentlichen Unternehmensentscheide fällen müssen und die Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen seien am Sitz in C durchgeführt worden. Zu den Generalversammlungen bzw. Verwaltungsratssitzungen wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Im Zusammenhang mit den Unternehmensentscheiden ist es zutreffend, dass die Rekurrentin in der streitbetroffenen Periode nur über eine Beteiligung (D AG) verfügte. Allerdings ist zu beachten, dass das Aktivum "Darlehen" in der Jahresrechnung der Rekurrentin von Fr. 10'017.70 per 31. Juli 2017 auf Fr. 4'019'209.40 per 31. Juli 2018 anstieg. Dies stellte Ende Juli 2018 mehr als die Hälfte der Bilanzsumme der Rekurrentin dar und die Entscheide zur Einräumung dieses/dieser Darlehen(s) stellen somit sehr wohl wesentliche Unternehmensentscheide dar. Aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung geht nichts im Zusammenhang mit diesem Darlehen hervor, weshalb es nahe liegt, dass entsprechende Entscheide nicht in C, sondern am Arbeitsort der Verwaltungsratsmitglieder, I und K, in F, erfolgte. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass sich die in F als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft tätigen 1 ST.2023.101

- 18 - Verwaltungsräte der Rekurrentin zwecks Besprechung dieser Fragen nach C begeben hätten. Entsprechend ist der Ort der Verwaltungsratsbehandlungen am Arbeitsort der Verwaltungsräte I und K bei der in F domizilierten Tochtergesellschaft zu verorten. d) Die weiteren vom Steuerrekursgericht beigezogenen sowie von der Rekurrentin eingereichten

Unterlagen und Angaben führen zu keiner anderen Schlussfolgerung: aa) Der eingereichte Mietvertrag wirft mehrere Fragen auf. Der Vertrag wurde mit der M AG als Vermieterin abgeschlossen. Diese ist ebenfalls an der ...strasse ..., C, domiziliert. Gemäss Handelsregisterauszug bezweckt die M AG die "Erbringung von Dienstleistungen im Treuhandbereich (...)". Die Bezeichnung des Mietobjekts ist unklar. Im Mietvertrag wird das Mietobjekt lediglich mit "Büro" bezeichnet. Aus der Bezeichnung des Mietobjekts geht nicht einmal hervor, ob ein einzelner Büroraum oder ein Büro mit mehreren Räumen vermietet wird. Zusätzlich zu diesem "Büro" mietet die Rekurrentin gemäss Mietvertrag "Infrastruktur- räume, Sitzungszimmer, Einstellplatz ... Nr..., Besucherparkplätze" zur Mitbenützung. Im monatlichen Mietpreis von Fr. 300.- enthalten sind ausserdem die Nebenkosten für Heizung sowie auch die Reinigung. Es liegt, auch nach mehrmaliger Aufforderung zur Einreichung eines Belegs, kein Nachweis für eine Schlüsselaushändigung an die A AG vor. Das Konto, über welches der Mietaufwand verbucht wird (Konto 6000), wird von der Rekurrentin selbst mit "Miete / Domizil" bezeichnet. Diese Indizien deuten darauf hin, dass es sich nicht um einen eigentlichen Mietvertrag, sondern um einen Domizilvertrag handelt. bb) Das kantonale Steueramt versandte verschiedene Schreiben im Original oder als Kopie an die Adresse der Rekurrentin. Aktenkundig sind folgende Zustellungen an die Rekurrentin: 1 ST.2023.101

- 19 - Zustelldatum Zustellort Empfangsperson Act. 11.12.2020 Weiterleitung /Zu- P stellung via Post- fach in F 20.07.2022 Via Postfach / Am Q gmbh Schalder in C 19.10.2022 Via Postfach / Am R Schalder in C Gemäss den Ausführungen der Rekurrentin lautet das oben erwähnte Postfach auf die Vermieterin und sie führte aus, dass die Empfangspersonen nicht bei der Rekur- rentin angestellt sind. Die Rekurrentin begründet dies damit, dass zur damaligen Zeit Postfächer, die kaum benutzt wurden (weniger als durchschnittlich fünf Briefe pro Tag) nicht erhältlich gewesen seien. Ob dies wirklich zutrifft, kann vorliegend offen bleiben. Die Tatsache, dass das Postfach auf die Vermieterin lautet, legt den Schluss nahe, dass es sich beim Mietvertrag inkl. Postverarbeitung um einen klassischen Domizilvertrag (inkl. Postempfang und -weiterleitung) handelt. e) Damit scheint der durch das kantonale Steueramt geltend gemachte Ort der tatsächlichen Verwaltung am Arbeitsort der beiden Verwaltungsräte der Rekurrentin (I und K) in F im Sinn eines Hauptbeweises als sehr wahrscheinlich, womit es der Re- kurrentin oblag, den Gegenbeweis für den von ihr behaupteten Ort der tatsächlichen Verwaltung am statutarischen Sitz in C zu erbringen. Zusammenfassend ist somit von einer tatsächlichen Verwaltung der Rekurren- tin am Domizil ihrer Tochtergesellschaft in F auszugehen. Die Rekurrentin vermochte den Gegenbeweis eines Steuersitzes im Kanton C nicht mittels stichhaltiger Belege und Informationen zu erbringen. Die Einholung einer Stellungnahme der Rekurrentin zu den beigezogenen Steu- erakten erübrigt sich, da lediglich auf die von ihr erstellten und ihr bekannten Jahres- rechnungen und Steuererklärungen abgestellt wird. Die fachkundig vertretene Rekurren- tin musste ohnehin mit deren Bezug rechnen. 1 ST.2023.101

- 20 - 5. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist die- ser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwal- tungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.